RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Juni 1978

bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Entwässerungsarbeiten in den benachteiligten Gebieten Westirlands

(78/628/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages müssen bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete in Betracht gezogen werden.

Um die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Vertrages erwähnten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik zu erreichen, müssen auf Gemeinschaftsebene besondere Bestimmungen, die der Lage der am meisten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Hinblick auf ihre Produktionsbedingungen angepaßt sind, getroffen werden.

Einige Gebiete Westirlands befinden sich in einer ungünstigen Situation, was die landwirtschaftlichen Einkommen und die Unterbeschäftigung innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Bereichs betrifft.

Der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung an der Gesamtheit der Erwerbspersonen in diesen Gebieten ist besonders hoch.

Es empfiehlt sich, ein wesentliches Element der strukturellen Entwicklung dieser Gebiete zu steuern, das rasche und dauerhafte Auswirkungen auf die Einkommen der in der Landwirtschaft Beschäftigten hat.

Die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen in Westirland sind durch eine starke Unausgewogenheit im Bereich der kulturbautechnischen Belange bestimmt, was auf das Nichtvorhandensein eines Vorflutsystems („arterial drainage") sowie auf eine mangelhafte Entwässerung der Einzelflächen („field drainage") zurückzuführen ist.

Es besteht die Notwendigkeit, mittels einer Gemeinschaftsbeihilfe die Schaffung der obengenannten Entwässerungsnetze zu beschleunigen.

Die in den Artikeln 14 und 19 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (3) vorgesehenen Bedingungen und Begrenzungen lassen sich auf dem Gebiet der Entwässerung nur unvollständig auf die besondere strukturelle Situation der Gebiete Westirlands anwenden.

Die Entwässerung der Einzelflächen vermehrt die Anbaumöglichkeiten und erleichtert somit die Wahl der besseren Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktionen.

Es ist angezeigt, die Förderung mit öffentlichen Mitteln auf die Entwässerungsmaßnahmen zu beschränken, die landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, welche ein Mindestmaß an Produktivität aufweisen und in der rationellsten Weise, insbesondere von mehreren Landwirten gemeinsam, durchgeführt werden.

Es ist zweckmäßig, den landwirtschaftlichen Genossenschaften Beihilfen zum Erwerb der für die Entwässerung erforderlichen Maschinen zu gewähren.

Es ist zweckmäßig, diese Ziele durch eine gemeinsame Maßnahme zu fördern, die diese verschiedenen Bestandteile vereint, sich auf alle benachteiligten Gebiete Westirlands („western region") gemäß der Richtlinie 75/272/EWG des Rates vom 28. April 1975 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Irland) (4) erstreckt und im Rahmen eines mehrjährigen Sonderprogramms durchgeführt wird.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die obengenannten Maßnahmen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (6), darstellen —

(1) ABl. Nr. C 131 vom 5. 6. 1978, S. 67.
(2) Stellungnahme vom 29./30. 3. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 128 vom 18. 5. 1975, S. 68.
(5) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(6) ABl Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Um die landwirtschaftlichen Einkommen in benachteiligten Gebieten Westirlands („western region") im Sinne der Richtlinie 75/272/EWG durch die Verbesserung der Grundstrukturen dieser Gebiete zu steigern, um damit eine Modernisierung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe zu ermöglichen, wird im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 eine gemeinsame Maßnahme eingesetzt, die von Irland durchzuführen ist und eine Beschleunigung der Arbeiten zur Vorflutbeschaffung („arterial drainage") und der Entwässerung der Einzelflächen („field drainage") bewirken soll.

Artikel 2

(1) Die Bedingungen und Begrenzungen nach Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 19 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 72/159/EWG sind nicht auf die Entwässerungsarbeiten anzuwenden, die Gegenstand dieser gemeinsamen Maßnahme sind.

(2) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft kann nur im Rahmen eines Programms verwendet werden, das sich auf alle Entwässerungsarbeiten in benachteiligten Gebieten Westirlands („western region") im Sinne der Richtlinie 75/272/EWG bezieht. Dieses Programm wird der Kommission von Irland vorgelegt.

(3) Das Programm sowie seine etwaigen Anpassungen werden nach Anhörung des für Finanzfragen zuständigen Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds" genannt, nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 72/159/EWG geprüft und gebilligt.

Artikel 3

Das Programm gemäß Artikel 2 enthält insbesondere folgende Angaben:

a) was die öffentlichen Arbeiten zur Vorflutbeschaffung betrifft:
 - — Fläche der Wassereinzugsgebiete („catchment areas"), deren Entwässerung bei Abschluß des Programms vorgesehen ist,
 - — Hektarzahl der landwirtschaftlichen Nutzfläche, deren wasserwirtschaftliche Gegebenheiten verbessert werden sollen, sowie die Zahl der nach Abschluß dieser Entwässerungsarbeiten entwässerten Hektarflächen,
 - — Standort der obengenannten Arbeiten und ihre Durchführung,
 - — Kosten-Nutzen-Analyse für die einzelnen Wassereinzugsgebiete,
 - — Kostenvoranschlag für die Entwässerung der Wassereinzugsgebiete;

b) was die Arbeiten zur Entwässerung der Einzelflächen betrifft:
 - — Zahl der Hektare, die bei Abschluß des Programms entwässert sein müssen,
 - — Bestimmungen, die gewährleisten, daß nur solche landwirtschaftlichen Nutzflächen entwässert werden, die nach Durchführung der Arbeiten ein ausreichendes Produktivitätsniveau erreichen,
 - — Maßnahmen im Zusammenhang mit den erforderlichen Nebenarbeiten, die eine rationelle Verwendung der entwässerten Flächen gewährleisten,
 - — Bestimmungen, die gewährleisten, daß die Entwässerung in einer Weise durchgeführt wird, daß alle Produktionsmöglichkeiten der betreffenden Flächen genutzt werden können,
 - — Bestimmungen zur Förderung der Durchführung von kollektiven Entwässerungsplänen,
 - — Bestimmungen zur Förderung der Durchführung der Arbeiten durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften mittels einer Beihilfe für den Erwerb von Maschinen zur Entwässerung in bestimmten Gebieten, in denen dies unerläßlich ist,
 - — Art und Höhe der vorgesehenen Beihilfen; Schätzung der Kosten für diese Beihilfen;

c) Unterlagen für die Vorausberechnung der öffentlichen Ausgaben in den benachteiligten Gebieten Westirlands, auf den unter a) und b) bezeichneten Gebieten, mit deren Hilfe der ergänzende Charakter der Gemeinschaftsbeteiligung festgestellt werden kann.

Artikel 4

(1) Erstattungsfähig durch den Fonds, Abteilung Ausrichtung, sind folgende Ausgaben, die von Irland im Rahmen des in Artikel 2 vorgesehenen Programms durchgeführt werden und folgendes betreffen:

- — die in Artikel 3 Buchstabe a) vorgesehenen öffentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Vorflutbeschaffung in Wassereinzugsgebieten mit einer Gesamtfläche von höchstens 30 000 ha;
- — die in Artikel 3 Buchstabe b) vorgesehenen Arbeiten zur Entwässerung der Einzelflächen auf maximal 100 000 ha entwässerter Fläche;
- — während der ersten zwei Jahre der Laufzeit des Programms den Erwerb von Maschinen zur Entwässerung durch landwirtschaftliche Genossenschaften nach Artikel 3 Buchstabe b) sechster Gedankenstrich bis zu höchstens 5 % der erstattungsfähigen Ausgaben für die Arbeiten zur Entwässerung der Einzelflächen nach dem zweiten Gedankenstrich dieses Absatzes.

(2) Der Fonds, Abteilung Ausrichtung, erstattet Irland 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben. Der Beitrag des Fonds zu den in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich vorgesehenen erstattungsfähigen Ausgaben darf jedoch 250 RE/ha entwässerter Fläche nicht überschreiten; der Beitrag zu den in Absatz 1 dritter Gedankenstrich vorgesehenen Ausgaben darf 25 % des Preises für den Erwerb der Maschinen nicht übersteigen.

Artikel 5

(1) Die Laufzeit dieser Maßnahme ist auf fünf Jahre begrenzt.

(2) Vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums wird diese Richtlinie vom Rat auf Vorschlag der Kommission überprüft.

(3) Die voraussichtlichen Gesamtkosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds betragen während ihrer Laufzeit 26 Millionen Rechnungseinheiten.

Artikel 6

Im Zuge der Billigung des Programms nach Artikel 2 Absatz 3 legt die Kommission im Einvernehmen mit Irland die Modalitäten ihrer in regelmäßigen Abständen erfolgenden Information über die Durchführung dieses Programms fest. Zugleich bestimmt Irland gegebenenfalls die mit der technischen Durchführung zu beauftragende Stelle.

Artikel 7

(1) Die Anträge auf Rückerstattung beziehen sich auf die von Irland im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und werden der Kommission bis zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres vorgelegt.

(2) Der Beitrag des Fonds wird in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen.

(3) Vorschüsse können vom Fonds nach Maßgabe der von Irland festgelegten Finanzierungsleistungen und entsprechend dem Fortgang der Durchführungsarbeiten gewährt werden.

(4) Die Modalitäten der Anwendung dieses Artikels werden nach dem Verfahren von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an Irland gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1978.

Im Names des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER